

Benutzungs- und Gebührensatzung für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude, Schulsporthallen und Schulanlagen des Landkreises Cochem-Zell vom 26.04.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.12.2015, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.04.2018

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), bzw. aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 89 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende 3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude, Schulsporthallen und Schulanlagen des Landkreises Cochem-Zell beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungszeiten
- § 3 Benutzungserlaubnis
- § 4 Kündigung dauernder Benutzungsverhältnisse
- § 5 Rücktritt
- § 6 Anzeigepflichtige Änderungen
- § 7 Hausrecht und Hausordnung
- § 8 Pflichten des Benutzers
- § 9 Haftung des Benutzers
- § 10 Haftung des Landkreises Cochem-Zell
- § 11 Besondere Hinweise
- § 12 Ordnung in den Schulsporthallen
- § 13 Benutzerplan
- § 14 Vorbehaltsklausel

Abschnitt 2: Gebühren

- § 15 Allgemeines
- § 16 Höhe der Gebühren
- § 17 Gebührenermäßigung und -befreiung
- § 18 Entstehung und Fälligkeit

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 19 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landkreis Cochem-Zell stellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, interessierten Personen und Personenvereinigungen sowie den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung bzw. -fortbildung die in seiner Trägerschaft stehenden Schulgebäude, Schulsporthallen und Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Als mit der Aufgabenstellung vereinbar gelten grundsätzlich kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende usw., im Folgenden Veranstaltungen genannt.
- (3) Nicht zulässig sind gemäß § 4 der übergreifenden Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele innerhalb des Schulgeländes.
- (4) Besondere Vereinbarungen des Landkreises über die außerschulische Benutzung von Schulgebäuden, Schulsporthallen und Schulanlagen bleiben unberührt.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Schulgebäude, Schulsporthallen und Schulanlagen können grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten montags bis sonntags zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (2) In den Sommerferien bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen. Während der übrigen Schulferien (Ostern, Herbst, Weihnachten) stehen die Räumlichkeiten zur vertragsgemäßen Benutzung zur Verfügung, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Mögliche Einschränkungen durch den Ferienbetrieb sind vom Benutzer zu tolerieren.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die außerschulische Benutzung der Schulgebäude, Schulsporthallen und Schulanlagen bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Anträge auf eine Erlaubnis der Benutzung sind grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Schulleitung/dem Schulträger vorzulegen. Diese müssen den Veranstalter und dessen Anschrift sowie den genauen Zweck und die Dauer der Veranstaltung bezeichnen. (Anlage 1 – Musterantrag)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Schulische Belange haben bei der Benutzung von Schulgebäuden, Schulsporthallen und Schulanlagen Vorrang vor anderen Belangen. Die Erlaubnis des Antrages wird schriftlich mitgeteilt. (Anlage 2 – Mustererlaubnis)
- (4) In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungszeit sowie die Nutzungsgebühr festgelegt.

§ 4

Kündigung dauernder Benutzungsverhältnisse

- (1) Ein dauerndes Benutzungsverhältnis gilt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres. Es endet zum 31.07. eines Jahres. Wird es nicht gekündigt, gilt es bis zum 31.07. des jeweils nächsten Jahres fort.

- (2) Das Benutzungsverhältnis kann durch den Benutzer jederzeit schriftlich gekündigt werden. Sind dem Landkreis zum Zeitpunkt der Kündigung Kosten und Aufwendungen entstanden, so sind diese zu erstatten. Der Ersatzanspruch besteht höchstens bis zur Höhe der vollen Benutzungsgebühr.
- (3) Die Kündigung durch den Landkreis hat spätestens bis zum 30.06. des Jahres für das kommende Schuljahr schriftlich zu erfolgen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann durch den Landkreis zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.07. gekündigt werden, wenn an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Die Kündigung ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats schriftlich zum Ende des Monats auszusprechen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Es besteht insbesondere dann, wenn:
 - a) eine sofortige Rückgabe der Schulgebäude, Schulsporthallen bzw. Schulanlagen dringend erforderlich ist und die in Abs. 4 genannte Frist nicht mehr eingehalten werden kann;
 - b) der Benutzer das Schulgebäude, die Schulsporthalle bzw. die Schulanlagen trotz (schriftlicher) Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise grob gegen die Bedingungen der Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt;
 - c) das Schulgebäude, die Schulsporthalle bzw. die Schulanlagen von dem Benutzer während der vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache länger als einen Monat nicht genutzt wird;
 - d) der Benutzer sich nach Mahnung mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug befindet.
- (6) Ein Entschädigungsanspruch seitens des Benutzers besteht in diesen Fällen nicht.

§ 5 Rücktritt

- (1) Von der Erlaubnis über ein einmaliges Benutzungsverhältnis kann der Landkreis vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse oder dringender Eigenbedarf besteht oder eine Schließung der Räumlichkeiten aus Gründen der Pflege und Unterhaltung erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (2) Der Benutzer kann von dem Benutzungsverhältnis jederzeit vor der Veranstaltung zurücktreten.
- (3) Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Sollten bereits Aufwendungen für den Landkreis Cochem-Zell entstanden sein, sind ihm diese durch den Benutzer zu ersetzen.

§ 6 Anzeigepflichtige Änderungen

Jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeiten und die Änderung der Anschrift des Veranstalters ist unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung.

§ 7 Hausrecht und Hausordnung

- (1) Zusätzlich zu dieser Satzung ist die Hausordnung der Schule zu beachten.
- (2) Den Vertretern des Landkreises, den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie dem Schulhausmeister oder einem Vertreter ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände, einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge, zu informieren. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Veranstaltungsräume inklusive Inventar und technischen Einrichtungen in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu übergeben.
- (2) Schulgebäude, Schulsporthallen und Schulanlagen, einschließlich ihrer Zugangswege, sowie Einrichtungen und Geräte der Schule sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- (3) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert über den Schulhausmeister/Beauftragten der Schulleitung anzuzeigen.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Schulgebäude, Schulsporthallen und Schulanlagen betreten.
- (5) Die Organisation des Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Veranstalter.
- (6) Schulräume und Sporthallen werden durch den Hausmeister oder bei vorheriger Vereinbarung durch den verantwortlichen Benutzer/Übungsleiter geöffnet und verschlossen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist insbesondere darauf zu achten, dass
 - das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist,
 - die Fenster und Oberlichter geschlossen sind,
 - in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft und
 - die Beleuchtung ggf. mit Ausnahme des Nachtlichts ausgeschaltet ist.

§ 9

Haftung des Benutzers

- (1) Der Veranstalter haftet dem Landkreis gegenüber für alle aus dem Anlass der Benutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
- (2) Werden dem Benutzer Schlüssel oder Zugangsberechtigungen für die Schulgebäude, Schulsporthallen oder Schulanlagen ausgehändigt, haftet dieser für deren Verlust sowie die dadurch entstehenden Folgekosten.
- (3) Gegenstände dürfen vom Veranstalter nur mit Genehmigung der Schule bzw. des Schulträgers in die Schulgebäude und Schulsporthallen eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Veranstalter eingebracht werden, ist dieser allein verantwortlich. Der Schulträger lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände ab. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
- (4) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

§ 10

Haftung des Landkreises Cochem-Zell

- (1) Der Landkreis Cochem-Zell übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulgebäude, der Schulsporthallen oder der Schulanlagen entstehen.
- (2) Der Veranstalter stellt den Landkreis Cochem-Zell von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei und verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis Cochem-Zell.

- (3) Die Haftung gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 11

Besondere Hinweise

- (1) Das Überlassen von Schulgebäuden, Schulsporthallen und Schulanlagen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (2) Die Schulgebäude und Schulsporthallen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Musikdarbietungen und -proben dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.
- (4) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an oder auf dem Schulgebäude ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. In den Werbungen für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um Veranstaltungen der Schule.
- (5) Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.

§ 12

Ordnung in den Schulsporthallen

- (1) Beim Sportbetrieb dürfen der Innenraum und das Trainingsfeld der Schulsporthallen nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (2) Bei nicht sportlicher Nutzung ist der Sporthallenboden mit entsprechenden Bodenschutzmatten auszulegen. Sofern keine Bodenschutzmatten vorhanden sind, sind diese vom Veranstalter zu stellen.

§ 13

Benutzerplan

- (1) Die Benutzung der Schulsporthallen wird in einem Benutzerplan geregelt, welcher von der Schule zum Beginn eines Schuljahres aufgestellt wird.
- (2) In den Plan sind die schulische Nutzung, sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festzulegen.
- (3) Die Benutzer haben den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Schule rechtzeitig mitzuteilen.

§ 14

Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Abschnitt 2: Gebühren

§ 15

Allgemeines

Für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, -sporthallen und -anlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 16**Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt:

<u>Räumlichkeit</u>	<u>pro Stunde</u>	<u>pro Tag</u>
Klassenraum	20,00 €	50,00 €
Fachraum (z. B. Lehrküche, Werkraum, Physikraum, EDV-Raum)	30,00 €	70,00 €
Schulhof		30,00 €
Von außen zugängliche Sanitäreinrichtungen		60,00 €
Hallen bis 200 m ² (Gymnastikhalle, Mehrzweckraum)		150,00 €
Hallen bis 750 m ² (Sporthallen Cochem)		300,00 €
Hallen bis 1.500 m ² (Sporthallen Ulmen, Zell, Treis-Karden)		450,00 €
Schwimmbad der Astrid-Lindgren-Schule Dohr	25,00 €	

(2) Für die Bereitstellung von Inventar und technischen Einrichtungen werden Zusatzgebühren in folgender Höhe erhoben:

	<u>pro Veranstaltungstag</u>
Bühne	40,00 €
Bodenschutzmatten	25,00 €
Tische und Stühle	
1-100 Stück	25,00 €
101 – 200 Stück	50,00 €
201 – 300 Stück	75,00 €
ab 301 Stück	100,00 €
Technische Geräte (z. B. Mikrofonanlage, Lautsprecheranlage)	20,00 €

(3) Zusätzlich haben die Veranstalter die entstehenden Reinigungskosten zu tragen, wenn nach Veranstaltungen eine Zusatzreinigung erforderlich ist. Ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 15 Abs. 2 Sportförderungsgesetz.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions in Höhe der doppelten Benutzungsgebühr verlangt werden.

§ 17**Gebührenermäßigung und –befreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Veranstaltungen des Landkreises, der Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden/Städte sowie von Institutionen, die bestimmte Einrichtungen des Landkreises fördern (z. B. Fördervereine der Schulen) und für Veranstaltungen von Gesellschaften, an denen der Landkreis, die Verbandsgemeinden oder Ortsgemeinden/Städte des Landkreises mit über 50 % beteiligt sind.

(2) Für Veranstaltungen, deren Erlös insgesamt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird, reduziert sich die Nutzungsgebühr auf 25 % der Gebühren nach § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

(3) Die Benutzung der Schulsportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb durch Sport treibende Vereine und Gruppen, die ihren Sitz im Landkreis Cochem-Zell haben, ist gebührenfrei

(§ 15 Abs. 2 Sportförderungsgesetz). Darunter fallen auch Spielvereinigungen über die Kreisgrenzen hinweg, an denen ein Verein aus dem Landkreis Cochem-Zell beteiligt ist.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzungsgebühr reduziert oder gänzlich von der Erhebung abgesehen werden.

§ 18

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die fällige Gebühr sowie eine gegebenenfalls zu leistende Kautions sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Erlaubnis zu zahlen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude, Schulsporthallen und Schulanlagen des Landkreises Cochem-Zell vom 18.04.2018 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 18.04.2018

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

(Manfred Schnur)
Landrat

Anlage 1 – Musterantrag (gem. § 3 Abs. 2 Benutzungs- und Gebührensatzung)

Veranstalter/Verein: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

An die Schulleitung der

Schule

Anschrift

Antrag

auf außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen
des Landkreises Cochem-Zell

Benutzer/Übungsleiter vor Ort: _____

Angaben zu den Räumlichkeiten:

__Klassenraum/-räume __Fachraum/-räume (u. a. Lehrküche)

Halle bis 200 m² Halle bis 750 m²
(Gymnastikhalle, Mehrzweckraum) (Sporthallen Cochem)

Halle bis 1.500 m² Schwimmbad der Astrid-Lindgren-Schule
(Sporthallen Ulmen, Zell, Treis-Karden)

Angaben zum Inventar und technischen Einrichtungen:

Bühne **Bodenschutzmatten** __Tische und __Stühle **Technische Geräte**

Angaben zur Veranstaltung:

• Zweck: _____

• Datum/Wochentag: _____

• Uhrzeit: _____

• Art: dauerhaft einmalig

Anmerkungen:

Die Bedingungen der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 26.04.2013, zuletzt geändert am 18.04.2018, habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Veranstalter

Anlage 2 – Mustererlaubnis (gem. § 3 Abs. 3 Benutzungs- und Gebührensatzung)

Schule: _____

Datum

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Veranstalter/Verein

Anschrift

Benutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlauben wir Ihnen die beantragte Benutzung wie folgt:

Angaben zur Veranstaltung:

- genutzter Raum: _____
- Zweck: _____
- Datum/Wochentag: _____
- Uhrzeit: _____
- Art: dauerhaft einmalig

Gebühr:

volle Gebühr **Gebührenermäßigung** **Gebührenbefreiung**

für Veranstaltungstage/-stunden: Gebührensatz: _____ € _ Tag(e)/Std. _____ €

für Inventar/technischen Einrichtungen: _____ €

- Bühne Gebührensatz: _____ € _ Tag(e)
- Bodenschutzmatte Gebührensatz: _____ € _ Tag(e)
- Tische und Stühle Gebührensatz: _____ € _ Tag(e)
- technische Geräte Gebührensatz: _____ € _ Tag(e)

Gesamt: _____ €

Zusätzlich entstehende Reinigungskosten werden gesondert festgesetzt.

Bitte überweisen Sie die **Gesamtgebühr** innerhalb von 14 Tagen **nach Erhalt der Erlaubnis** auf unser Konto, Nr.: 46 06 BLZ: 587 512 30 bei der Sparkasse Mittelmosel (IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06 BIC MALADE51BKS), unter Angabe des Verwendungszwecks „AT _____ TA“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag